

Protokoll

der Verhandlungen des Verbandstags der in Buchbinderei, des Papier- und Zergalantierwarenen-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Abgehalten am 21., 22. und 23. Februar 1897 zu Halle a. S.

(Schluß.)

Eintrittend in Punkt IV, Wahl des Verbandsvorstandes (eventuell weitere Wahlen) wird als Vorort für den Verbandsvorstand ohne Debatte Stuttgart gewählt, als Vorort des Ausschusses wird nach kurzer Debatte Hannover bestimmt.

Ercheinungsort der „Buchbinder-Zeitung“ soll auch künftig Stuttgart sein, ebenso bleiben die beiden Posten Verbandsvorstand und Sekretär vereinigt. Das Gehalt des Verbandsvorstandes setzt der Verbandstag auf 2000 Mark fest, und zwar nach letzter Diskussion, welche durch Annahme eines Schlussantrages beendet wurde. Für den Kassier und zugleich Hilfsarbeiter des Verbandsvorstandes, der in seiner Anstellung steht, werden nach längerer Auseinandersetzung 1600 Mark Jahresgehalt festgesetzt.

Ein Antrag von Rainwald-Dresden, daß das Gehalt der Verbandsbeamten wöchentlich ausbezahlt wird, erhält nicht genügende Unterstützung, weshalb er nicht zur Verhandlung kommt.

Die per Stimmzettel vorgenommene Wahl des Verbandsvorstandes ergibt als Resultat Dietrich-Stuttgart, und zwar einstimmig. Zum Kassier und Hilfsarbeiter für den Verbandsvorstand wird Hauelsen-Stuttgart einstimmig gewählt, zum Vorsitzenden des Ausschusses Harber-Hannover.

Für Entschädigung der Beisitzer im Verbandsvorstand werden insgesamt 120 Mark pro Jahr bestimmt.

Unter „Verschiedenes“ gelangt zunächst zur Besprechung die Frage der Höhe der Prozente von den Beiträgen, welche den Zahlstellen am Orte bleiben sollen. Dazu liegt ein Antrag der Berliner Delegierten vor, für Berlin aus der Verbandstasse zur Unterstützung der örtlichen Verwaltung (Unterhaltung des Bureaus) jährlich 600 Mark zu bewilligen, zu welchem Schmidt-Berlin Erklärungen gibt.

Vom Verbandsvorstand erfolgt hierauf die Bemerkung, daß wenn bei den erhöhten Beiträgen duldungsgängig 20 Prozent festgesetzt würden, an einzelnen Orten das Geld manchmal zwecklos ausgegeben wird; da es sich als notwendig herausstellt, wird der Verbandsvorstand stets 20 Prozent bewilligen. Bezüglich der Mitgliedschaft Berlin glaubt Nebner, daß 20 Prozent zur Bestreitung der Kosten des Bureaus ausreichen würden, andernfalls kann, bei allgemeiner Festsetzung von 15 Prozent, den Berlinern der jährliche Beitrag von 600 Mark zugewilligt werden.

Schmidt-Berlin plädiert für 20 Prozent, ebenso Krashitz-Windien; beide Nebner betonen, daß von einer Verpulverung der Gelder am Orte keine Rede sein kann.

Grimm-Hamburg ersucht auch darum, daß 20 Prozent angenommen werden.

Dietrich-Stuttgart giebt eine thatsächliche Begründung dahin, daß er den Mitgliedschaften im Allgemeinen nicht nachtragen wolle, sie verwenden die Prozente nicht gut, aber in einzelnen Fällen sei das Geld thatsächlich unmöglicher Weise verausgabt worden. Im Uebrigen erklärt sich Nebner auch mit der Festsetzung von 20 Prozent einverstanden.

Der Verbandstag beschließt darauf die Festsetzung von 20 Prozent; der Antrag Berlin, betreffend die Unterstützung mit 600 Mark, wird in Folge dessen zurückgezogen.

Zur Verhandlung kommt sodann ein Antrag Grimm-Hamburg, den Verbandsvorstand und Ausschuss mit der Einführung eines Streikreglements zu beauftragen, und der Antrag Leipzig: „Der Verbandstag möge eine gleichmäßige Streikunterstützung festsetzen.“

Zu diesen Anträgen sprechen Frey-Stuttgart, Pfäfers-Leipzig, Harber-Hannover, Schmidt-Hamburg; letzterer bespricht insbesondere, daß in Hamburg bei der Lohnbewegung zu hohe Unterstützungen gezahlt worden wären.

Klotz-Leipzig erachtet die in Hamburg gezeigten Unterstützungen als zu hoch.

Grimm-Hamburg berichtet, daß in Hamburg eine Extrastrafe während des Streiks in Höhe von 1 Mark 50 Pf. pro Woche erhoben wurde, die man auch nach Möglichkeit eintrich.

Pfäfers-Leipzig wendet sich gleichfalls gegen die Unterstützungsgröße in Hamburg.

Bei der Abstimmung erhält der Antrag Leipzig, betreffend gleichmäßige Unterstützung bei Streiks, seitens des Verbandstages die Zustimmung.

Der Antrag Grimm:

„Der Verbandstag beschließt, in Bezug auf die künftige Taktik bei Lohnbewegungen innerhalb unserer Verbandorganisation ein einheitliches Streik- und Maßregelungsreglement festzusetzen, in welchem in Bezug auf Streik resp. Maßregelung feste Unterstützungsätze festzulegen sind, um in allen Fällen eine bestimmte Maßstabszahl für kommende Fälle den Zahlstellen geben zu können“, wird ebenfalls angenommen.

Der nachstehende Antrag Frey-Stuttgart gelangt ferner zur Annahme:

„Sämtliche Gelder, die während eines Streiks gesammelt werden, sind an die Verbandstasse abzuliefern.“

Der Antrag von Straßburg i. E.: Der Verbandstag wolle 150 Mark der Mitgliedschaft Straßburg zur Errichtung eines Vergel-

des Vergeltes bewilligen“, wird nach kurzem Für und Wider abgelehnt.

Folgender Antrag des Kollegen Grimm-Hamburg findet nach Begründung durch den Antragsteller nicht die Zustimmung des Verbandstages:

„In Ermüdung, daß die Annoncen der Vergeltes-Institute als Kellame unseren erlängten Forderungen teilweise zuwiderlaufen, beschließt der Verbandstag, die Vergeltes-Institute zu veranlassen, bei Besetzung von Vergeltesstellen Rücksicht auf unsere Forderungen nehmen zu wollen, andernfalls die Annoncen in der „Buchbinder-Zeitung“ unbedeutend stützt, respektive deren Erscheinung eingestellt werden müßte.“

Der Antrag betreffend die Führung des Verbandskalenders wird abgelehnt, es bleibt also dabei, daß der Verbandskalender zur Veröffentlichung gelangt.

Von Rainwald-Dresden wird ein Antrag begründet, in die Aufnahme der Frage aufzunehmen, ob der sich Meldende schon einmal dem Verband angehöre und warum der Austritt erfolgte; derselbe wird angenommen.

Der Antrag Hannover: „Statut und Mitgliedsbuch getrennt zu drucken und an die Mitglieder zu vertheilen“, gelangt zur Annahme.

Dem Antrage Hannover: „Der Verbandsvorstand wird mit den durch die Beschlüsse des Verbandstages notwendig werdenden redaktionellen Veränderungen des Verbandsstatuts beauftragt“, wird zugestimmt.

Die Haller Kollegen ersuchen die Delegierten und den Verbandstag um Unterstützung ausgesperrter Kollegen in Jütich. Dem Ersuchen um Unterstützung aus Verbandsmitteln wird nicht entsprochen.

Klotz-Leipzig bringt einen Antrag ein, wonach der Punkt „Beiträge“ nochmals zur Verhandlung kommen soll; in Rücksicht auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung wird dieses Ansuchen seitens des Vorsitzenden zurückgewiesen.

Ferner erfolgt der Beschluß, das neue Statut am 1. April 1897 in Kraft treten zu lassen.

Dietrich-Stuttgart kommt auf die geplante Enquete der Generalkommission zu sprechen und erklärt, daß auch der Verbandsvorstand dieselbe in der geplanten Ausführung für werthlos erachte, aber wir sollten unsere Unterstützung dabei nicht gänzlich abgeben.

Schmidt-Berlin bemerkt, daß unsere Gewerkschaft sich allerdings der Unterstützung nicht völlig entziehen könne.

Frau Kähler-Hamburg ist auch von der Werthlosigkeit der geplanten Aufnahme überzeugt, ersucht jedoch um möglichste Unterstützung, die auch vom Verbandstage durch Beschluß zugestimmt wird.

Nach kurzen Erörterungen in Sachen des Protokolls wird beschlossen, dasselbe als Beilage zur „Buchbinder-Zeitung“ erscheinen zu lassen.

Der Vorsitzende Harber-Hannover dankt den Delegierten für ihre Aufmerksamkeit und gewissenhafte thätige Mitarbeit im Interesse des Verbandes, und dem Verbandsvorstande für seine Antipathie. Die Delegierten schließen sich dem Dank an den Verbandsvorstand durch Erheben von den Sigen an. Schmidt-Mannheim dankt dem Bureau für seine Thätigkeit, der Vorsitzende den Haller Kollegen für die Mitbewaltungen und die Ausschmückung des Saales.

Mit einem dreifachen Hoch auf den Verband erreichen die Verhandlungen um 10 Uhr Abends ihr Ende.

Korrespondenzen.

Ludwigshafen a. Rh. Am 6. d. M. hatten sich hier auf Einladung des Kollegen Homfeldt eine größere Anzahl Kollegen zusammengefunden, um einmüthig dem Verbands neue Kollegen zuzuführen, andernfalls zu beraten, wie es zu machen sei, um die vielfachen Kollegen besser zusammen zu halten. Eine größere Anzahl Mannheimer Kollegen waren hierzu über den Rhein ins Ausland gefahren und haben uns mit ihrem Besuch beehrt. Kollege Homfeldt erläuterte in kurzen Worten die Zwecke und Ziele des Verbandes und ließen sich dann auch drei Kollegen in den Verband aufnehmen. Ferner wurde beschlossen, alle vierzehn Tage zusammen zu kommen, um die Verbandssachen zu regeln und die Kollegialität zu pflegen. Unsere Zusammenkünfte finden jeden ersten und dritten Samstag im Monat, Abends 7/9 Uhr in der Restauration Helm, Ecke Marx- und Kaiser-Wilhelmstraße, statt. Als Vertrauensmann wurde Kollege Homfeldt (Marxstraße 14, Seitenbau part.), gewählt, derselbe nimmt die Beiträge für Ludwigshafen entgegen und giebt die Zeitungen aus; wir ersuchen die Kollegen, sich in Verbands- und sonstigen und interessirenden Sachen an ihn zu wenden. Hoffen wir, nachdem wir durch das, was wir hier geschlossen, den Ludwigshafener Kollegen den Weg nach Mannheim abgenommen und ihnen es etwas bequemer gemacht haben, daß sie unsere Zusammenkünfte pünktlich und regelmäßig besuchen. Trodem ist es ihre Pflicht, auch unsere Versammlungen in Mannheim so viel wie möglich zu besuchen. Jetzt noch Kollegen Ludwigshafens: Agitiert für Euren Verband.

H. Chemnitz. Unter welsch traurigen Verhältnissen die hiesigen Buchbinder arbeiten, zeigen zwei Verhandlungen, welche am 10. März vor dem hiesigen Gewerbegericht stattfanden. Dem bei der Firma J. Schmidt beschäftigten Buchbinder Sch. war am letzten Lohnstage von seinem 13 Mark (bei alljährlicher Arbeitszeit) betragenden Lohne 6 Mark 50 Pf. für verschüttete Bücher abgezogen worden, welchen Betrag Sch. von Schmidt durch das Gewerbegericht erlangen wollte, da er der Meinung war, daß die Bücher nicht durch seine Schuld verschüttet worden. Auf einen vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Vergleich wollte Schmidt nicht eingehen;

da der Kläger ihm gekündigt habe, müsse er den ganzen Betrag, den er in Rechnung gestellt habe, abziehen. Er sei immer gut mit dem Kläger gewesen (das berechtigt schon der hohe Stundenlohn von 21 Pf.) und nun verlange ihn dieser noch vor das Gewerbegericht. Schließlich zahlte Beklagter doch noch vergleichsweise 3 Mt. 50 Pf., womit Kläger sich zufrieden giebt. — Da fällt mir eben ein, daß ich voriges Jahr schon erfahren habe, wie „gut“ dieser Herr Schmidt mit seinen Arbeitern, besonders denen, die bei ihm gelernt haben, ist. Treffe ich da einen jungen Mann auf dem Gewerbegericht, der mich auf Befragen erklärt, er wolle seinen Meister auf Herausgabe des Arbeitsbuchs verklagen. Nach weiterem Befragen stellt sich heraus, daß er Buchbinder ist. Natürlich für mich sehr interessant. Er hatte vier Jahre (!) bei Herrn J. Schmidt gelernt und die erste Woche als Gehilfe bei dem Herrn weitergearbeitet. Derselbe hatte ihm großmüthig einen Wochensohn von sage und schreibe Seiben Mark bewilligt, also pro Stunde 10 1/2 Pf. Aber das ist noch nicht alles. Der junge Mann sollte nicht durch den Besitz einer so leicht verdienlichen hohen Summe verführt werden; man konnte ja gar nicht wissen, was er vor lauter Hochmuth damit anfangen hätte. Statt des Geldes bekam er eine Rechnung, laut welcher er an den Herrn Prinzipal noch 50 Pf. herauszugeben sollte! Denn 7 Mt. war von Herrn Schmidt bewilligte Gehaltslohn und 7 Mt. 50 Pf. kostete das Material, mit welchem der ehemalige Lehrling das Gesellenstück angefertigt hatte! Kann da noch Jemand daran zweifeln, daß Herr Schmidt ein „guter“ Arbeitgeber ist! Auf dem Gewerbegericht wurde dem Kollegen (Thürner von sein Name) gesagt, daß er künbigen müsse. Ich ging aber mit ihm sofort zum Obermeister und legte dem die Sache auseinander. Dieser versprach mir, die Sache persönlich mit Herrn Schmidt zu regeln, was auch zu Gunsten Thürners geschah. Leider kam dieser aber nicht mehr zu mir, wie er versprochen hatte.

Der zweite Fall betrifft den Buchbinder Hänel, der zum Bildereinbinder von der Inhaberin einer Glaseri, Namens Winkler, für den horrenden Wochenlohn von 12 Mark angenommen, aber bereits nach drei Tagen wieder entlassen worden war. Er verlangt für 14 Tage 24 Mt. Lohnentschädigung. Die Beklagte behauptet, Hänel sei von ihrem Mann nur auf Probe angenommen, was aber der Kläger bestreitet. Der Mann der Beklagten soll als Zeuge abgehört werden, wozu die Verhandlung vertagt wurde. — Was uns am meisten bei diesen Verhandlungen auffällt, ist der niedrige Lohn. Er ist „zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel“, und daß das möglich ist in einer Großstadt wie Chemnitz, daß die Herren Arbeitgeber sich erdreisten können, den Arbeitern, die drei und vier Jahre gelernt haben, niedrigere Löhne anzubieten, als selbst Kommunalarbeiter erhalten, daran tragen die Genußrieger Kollegen die Schuld, die lieber in Vergesslichkeitsverein und Saufflaks Mitglieder sind, anstatt in ihrem eigenen Interesse dem Verbands beizutreten. Hier thäte es sehr noth, daß die gesamte Kollegenchaft sich dem Verband anschließen. Die Meister, die wirtschaftlich Stärkeren, sind in der Innung organisiert, und die Arbeiter, die Schwächeren, sollten es nicht notwendig haben? Ist es denn gar so schwer zu begreifen, daß wir nur bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen und erlangen können, wenn wir einig und geschlossen sind? Darum, Genußrieger Kollegen, werft Eure Gütigkeitigkeit von Euch, laßt Euch auch nicht durch etwaige persönliche Animosität und sonstige Kleinlichkeiten abhalten dem Verband beizutreten. Das eine große Ziel, Verbesserung unserer Lebenslage, muß hindern werden. — In ungefähr 14 Tagen wird eine öffentliche Versammlung aller in der Papierindustrie beschäftigten Personen stattfinden, dann kommt Alle, gleichviel welche Stellung Ihr dem Verbands gegenüber einnehmt, damit einmal eine gründliche Aussprache erfolgen und besonders Wünsche lokaler Natur vorgebracht und eventuell berücksichtigt werden können. Einb und man gut organisiert, kann, aber auch erst dann, können wir Forderungen stellen und durchsetzen. Auf! Zur Agitation für den Verband, für Besserstellung Eurer Lebenslage. Merkel.

Bei allgemeinen Vereinbarungen

zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern ist darauf zu achten, daß diese in die Arbeitsordnung aufgenommen werden, um bei eventueller Nichtbeachtung derselben mit Erfolg beim Gewerbegericht klagen führen zu können. Das ist ersichtlich aus zwei Urtheilen, welche das Gewerbegericht Berlin, Kammer VIII, fällte und die Lohnzahlung für gesetzliche Feiertage betrifft. „Das Gewerbegericht“, Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbejuden, enthält hierüber in seiner Nummer 6 von 4. März d. J. das Folgende: A. Bei einer Lohnbewegung im Berliner Buchbindergewerbe hatten die Arbeiter ihre Forderungen in einer Druckschrift vom 22. September 1896 niedergelegt und diese den einzelnen Arbeitgebern mit der Bitte um Annahme überreicht. Auch der Beklagte, für dessen Betrieb eine Arbeitsordnung obligatorisch und auch thatsächlich erlassen ist, hat die übergebene Druckschrift mit seiner Zustimmungserklärung versehen. In der Druckschrift war unter Anderem die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage gefordert worden. Daraus geführt, verlangt Kläger Zahlung des ihm vorenthaltenen Lohnes für den August, den er auf 4 Mt. 50 Pf. entsprechend seinem Wochenlohn von 27 Mt. berechnet. Beklagter will seine Zustimmung nur unter der auflösenden, thatsächlich nicht erfüllten Bedingung erteilt haben, daß auch seine Konkurrenten die

Forderungen ihrer Arbeiter anerkennen würden. Dieser Einwand ist zwar vom Gewerbegericht für unerblich erklärt worden, Kläger ist aber abgewiesen worden.

Gründe: Nach § 134 b Nr. 2 Reichsgewerbeordnung muß die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung. Hierunter fällt auch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung die Frage der Lohnzahlung für gesetzliche Feiertage. Die für Parteien maßgebende Arbeitsordnung enthält darüber nichts und muß daher anderweitig ergänzt werden. Eine solche Ergänzung kann zwar einzelnen Arbeitern gegenüber durch besondere Verträge herbeigeführt werden. Dagegen kann eine allgemeine Regelung obligatorischer Bestimmungen der Arbeitsordnung ausschließlich in der Form der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages dazu erfolgen, ein einfacher privatrechtlicher Vertrag ist unerblich. Ohne Rücksicht auf die Zustimmungserklärung des Beklagten war also der Klagenanspruch nach allgemeinen rechtlichen Erwägungen zu beurteilen. Da nun Kläger untreulich nach der Arbeitsordnung besonders gelöbte Ueberrunden auf Erfordern zu leisten hatte und sich versäumte Arbeitsstunden vom Lohn kürzen lassen mußte, so galt als vereinbart, daß Kläger nur für wirklich geleistete Arbeit gelöhnt werden sollte. Der zugesicherte Wochenlohn von 27 Mt. war also nichts anderes, als die Bezeichnung der Summe, die Kläger bei regelmäßiger Innehaltung der Arbeitszeit von 6×10 = 60 Stunden und bei einem Stundenlohn von 45 Pf. im Laufe einer Woche verdienen sollte. Kläger kann also für die Zeit, in der er ohne vertretbare Schuld des Beklagten nicht gearbeitet hat, keine Bezahlung fordern.

1. Dagegen wurde der Klage stattgegeben in folgendem Fall:

Ein anderer Arbeitgeber hatte gleichfalls die Forderungen der Arbeiter anerkannt und demgemäß in einem Abschnitte der für ihn notwendigen (§ 134 a Reichsgewerbeordnung) Arbeitsordnung den Satz aufgenommen: „Die Festlegung des Lohnes erfolgt laut Bestimmung vom 22. September 1896.“ Gegen die Klage auf Bezahlung des Lohnes für den August wendete Beklagter ein, die „Bestimmung“ sei wieder aufgehoben durch ein Schreiben, das der Vertreter der Arbeitgeber auf deren Beschluß hin an die Lokalkommission der Arbeiter gelangt habe, und mit dem die Arbeiter, insbesondere auch Kläger, sich durch konkludente Handlungen einverstanden erklärt habe.

Gründe: Wenn auch der Regel nach der „Inhalt der Arbeitsordnung“ aus dem Texte derselben ersichtlich sein muß, so unterlag es doch keinem Bedenken, allgemeine Bestimmungen, Tarife u. dergl., die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern für einen ganzen Erwerbszweig vereinbart wurden und daher allen Beteiligten bekannt sind, auch dann als Inhalt einer Arbeitsordnung anzusehen, wenn sie ohne ausdrücklichen Abdruck nur in einer jeden Zweifels ausschließlichen Weise zitiert sind. Das ist vorliegend angenommen worden. Die Bestimmung vom 22. September 1896 galt also ihrem ganzen Inhalte nach als Theil der Arbeitsordnung und war verbindlich bis zur ordnungsmäßigen Aufhebung. Hierzu genügt nach § 134 a, Absatz 3 Reichsgewerbeordnung die behauptete Vereinbarung nicht. Die Aufhebung konnte nur in Form eines Nachtrages zur Arbeitsordnung erfolgen.

Adressen-Verzeichnisse.

- Adressen des Verbandsvorstandes. A. Dietrich, Heustiegstr. 30, Stuttgart (Vorsitzender). Eugen Hauelsen, Heustiegstr. 30 III, Stuttgart (Kassier). Adresse des Verbandsauschusses. W. Harber, Seydlitzstr. 161 rechts, Hannover. Adressen der Gewerkschaftsrichtigen. Gau I (Vorort Berlin): R. Schulze, Rauchgr. 66, Curgebäude III, in Berlin 80. (Der I. Gau umfaßt die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Posen.) Gau II (Vorort Stuttgart): W. H. Goebel, Turnerstraße 31 b in Stuttgart. (Der 2. Gau umfaßt die Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern.) Gau III (Vorort Hamburg): Aquilin Dorst, Kaiser-Wilhelmstraße 116 IV, in Hamburg. (Der 3. Gau umfaßt die Provinzen Schleswig-Holstein und Oldenburg mit Lüneburg, Hamburg, Bremen und Westfalen.) Gau IV (Vorort Hannover): G. Waldau, Schillerstraße 14 II in Hannover. (Der 4. Gau umfaßt die Provinzen Hannover, Sachsen und Braunschweig.) Gau V (Vorort Dortmund): Fr. Luz, Heiligengartenstraße 17 in Dortmund. (Der 5. Gau umfaßt die Rheinprovinz und Westfalen.) Gau VI (Vorort Frankfurt a. M.): Otto Brumm, Duerstraße 22 IV, in Frankfurt a. M. (Der 6. Gau umfaßt die südrheinischen Staaten und Hessen.) Gau VII (Vorort Leipzig): Emil Klotz, Bayerische Straße 85, part., in Leipzig. (Der 7. Gau umfaßt das Königreich Sachsen.) Gau VIII (Vorort Wandsen): M. Krashitz, Seitenbingerstraße 24 part., in Wandsen. (Der 8. Gau umfaßt Bayern, jedoch ohne Rheinbayern.) Gau IX (Vorort Stuttgart): Emil Jöhler, Frauenstraße 21 II in Stuttgart-Heslach. (Der 9. Gau umfaßt Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und die Pfalz.) Adressen der örtlichen Bevollmächtigten. Altenburg: Louis Langer, Elfenstr. 16 II. (Adressen der Vertrauensmänner: für Oera: Fern. Altmann, Schödenweg 60; für Greiz: L. B. G. Reich, Papiermüllersweg 27; für Plauen: Bernhard Rudorf, Poststr. 37.) Altona: A. Höpfer, Altona-Ostend, Lagerstr. 8 III. Apolda: Richard Witte, Andreasstr. 22, b. Schmidt.

